

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Ottweiler**

Aufgrund § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes (SStRG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler in seiner Sitzung vom 27.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen, Plätze und Anlagen sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen in der Stadt Ottweiler.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Saarländischen Straßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2 Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sondernutzung ist insbesondere:
  1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen;
  2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand; ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden;
  3. die Durchführung von gewerblichen Leistungen durch das Ansprechen von Passanten; Ziffer 2 gilt sinngemäß;
  4. das Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Auslagen, Warenständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen;
  5. das Aufstellen von Fahrgeschäften und Losbuden, sowie die Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten;
  6. das Aufstellen von Marktständen für Wochenmärkte, Sondermärkte oder Kirmessen;
  7. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; hierzu gehören auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet;

8. die Veranstaltung von Straßenfesten;
9. das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern;
10. das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen;
11. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art;
12. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Instandhaltungsarbeiten und für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
13. Fassadenbegrünung von Gebäuden unter Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes;
14. das Aufstellen von Blumenkübeln, Tischen und Stühlen, Einfriedungen und Zäunen, Pavillons und Zelten sowie von Sonnenschirmen;
15. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, sowie die Sondernutzungen der §§ 29 - 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

### **§ 3 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Ottweiler, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung nicht erforderlich. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die Anlagen dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgesetzt werden.
- (3) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes.
- (4) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen ferner:
  1. gehisste Fahnen zu offiziellen Anlässen.
  2. baurechtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. Diese können allerdings ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

### **§ 4 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen**

- (1) Nachfolgende Sondernutzungen werden grundsätzlich nicht genehmigt:
  1. der Handel mit Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbezweiges;

2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und/oder die Gehwegfläche auf eine Breite von weniger als 1,50 m einschränken;
  3. Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigungen verbunden sind;
  4. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder nicht mehr fahrbereit sind;
  5. das Nächtigen im öffentlichen Raum.
- (2) Im Übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände und sonstige Anlagen handelt, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder das Ortsbild stören.

### **§ 5 Fassadenbegrünung**

- (1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn die Gehwegbreite mindestens 1,50 m beträgt.
- (2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 30 cm, bei einer Gehwegbreite ab 2,00 m nicht mehr als 40 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.

### **§ 6 Dauer der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres. Dies gilt nicht für die Erlaubnis zur Begrünung von Gebäudefassaden. Diese wird ohne zeitliche Beschränkung auf Widerruf erteilt.
- (2) Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Allgemeinwohls oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerrufen werden.

### **§ 7 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt Ottweiler zu stellen. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Bei Sondernutzungen mit Veranstaltungscharakter ist der Nachweis über den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung beizufügen. Bei Musikveranstaltungen muss zusätzlich ein Nachweis über die GEMA- Meldung erfolgen.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Sondernutzungen nach der Straßenverkehrsordnung gilt die fortgeschriebene Gebührenordnung für Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde in der jeweils gültigen Fassung. Für nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen gelten die jeweiligen Bußgeldhinweise in den betreffenden Gesetzen in Bezug auf das Ordnungswidrigkeitengesetz.
- (2) Das Recht der Stadt Ottweiler, nach § 18 Abs. 4 des Saarländischen Straßengesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Nebenkosten für Sondernutzungen aller Art (z.B. Strom oder Wasser) sind nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern werden nach Verbrauch abgerechnet.

## **§ 9 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden.
- (2) Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Straße in Anspruch genommen worden sind, so werden bei genehmigungsfähigen Sondernutzungen vom privaten Grundstückseigentümer Sondernutzungsgebühren nicht erhoben. Die Eigentumsverhältnisse sind durch den Antragsteller nachzuweisen.

## **§ 10 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Gebührenberechnung für Marktstände und Fahrgeschäfte**

- (1) Die Gebühr wird bei Wochenmärkten als Tagesgebühr und bei Kirmessen und Sondermärkten für die Dauer der Veranstaltung festgesetzt.
- (2) Bei der Berechnung der Marktstandgebühren wird der Tag als Einheit zugrunde gelegt. Bruchteile eines Tages, werden als ganzer Tag berechnet, ohne Rücksicht darauf, wie lange der Platz benutzt worden ist.
- (3) Berechnungsgrundlage ist die Gesamtlänge des Fahrgeschäftes, des Verkaufsstandes, des Verkaufsplatzes, des Verkaufsfahrzeuges oder sonstiger erhöhter Gegenstände, welche zum Feilbieten von Marktwaren oder zum Darbieten von Schaustellungen dienen.
- (4) Angefangene Meter werden als ganze Meter berechnet.

- (5) Haben Fahrgeschäfte oder Marktstände Rundform, so wird zur Feststellung der entsprechenden Meterzahl der Durchmesser zugrunde gelegt.
- (6) Die entsprechenden Bemessungsgrundlagen sind im Gebührenverzeichnis (Anhang 1) aufgeführt.

### **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung,
  - c) bei allen Märkten und Kirmessen mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Bei Wochen- und Jahrmärkten wird die Gebühr mit der Einnahme des Standplatzes zur Zahlung fällig. Sie ist bei Aufforderung an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Ottweiler zu zahlen. Ratenzahlungen sind unzulässig. Über den gezahlten Betrag wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Der Standinhaber hat die Empfangsbescheinigung bei sich zu führen und ggf. dem zur Kontrolle berechtigten Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Volksfesten (Kirmessen) wird die Gebühr bei Erteilung der Aufstellerlaubnis zur Zahlung fällig. Sie ist an die Stadtkasse Ottweiler zu zahlen bzw. zu überweisen. Bezüglich der Einzahlungs- bzw. Überweisungsbelege gilt Abs. 3 Satz 5 ff sinngemäß.

### **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 14 Ausnahmen**

Bei besonderem öffentlichem Bedürfnis können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genehmigt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

**Hinweis nach § 12 Abs.6 KSVG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ottweiler, den 28.01.2022

Der Bürgermeister

(Holger Schäfer)